



# Eignerstrategie für das Universitäts-Kinderspital beider Basel

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Unter dem Namen „Universitäts-Kinderspital beider Basel“ (UKBB) besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Basel. Träger des Unternehmens sind die Kantone Basel-Stadt (BS) und Basel-Landschaft (BL) (Trägerkantone).

Grundlagen für die Eignerstrategie sind

- der Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel vom 22. Januar 2013, in Kraft seit 1. Januar 2013 (Staatsvertrag UKBB, BS: SG 331.300; BL: SGS [932.4](#));
- die [Public Corporate Governance-Richtlinien](#) des Regierungsrates des Kantons BS vom 17. Januar 2020.
- das [Gesetz über die Beteiligungen](#) (Public Corporate Governance, PCGG) des Landrates des Kantons Basel-Landschaft vom 15. Juni 2017 (SGS 314).
- die [Verordnung](#) zum Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance) (PCGV) des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 1. Januar 2020 (SGS 314.11).

Die Eignerstrategie

- ist ein Instrument der Beteiligungssteuerung und damit ein politisch-strategisches Führungsinstrument der Regierungsräte der Trägerkantone;
- richtet sich an den Verwaltungsrat des UKBB als Ganzes sowie dessen Mitglieder persönlich und gilt als Mandat; der VR ist verpflichtet, seine Tätigkeit im Einklang mit der Eignerstrategie auszuüben; in nicht vorhersehbaren Einzelfällen von Interessenkonflikten zwischen der Eignerstrategie der Trägerkantone und dem Unternehmensinteresse geht letzteres dem Erstgenannten vor;
- beschreibt den normativen Rahmen für die Unternehmensstrategie;
- legt die mittelfristigen Ziele der Regierungen der Trägerkantone für ihren Umgang mit der Beteiligung am UKBB fest;
- gilt unter dem Vorbehalt abweichender übergeordneter Bestimmungen;
- ist öffentlich. Dadurch fördern die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft die Transparenz gegenüber der Basler und Baselbieter Bevölkerung, dem Grossrat/Landrat, dem Kapitalmarkt und den Organen des UKBB.

Die Regierungsräte der Trägerkantone legen die Eignerstrategie nach Konsultation des strategischen Führungsorgans des UKBB fest. Die Kantone überprüfen die Eignerstrategie in der Regel alle vier Jahre. Sie prüfen jährlich den Stand der Umsetzung.

## 2. Eigenerziele der Trägerkantone

Der Kanton Basel-Stadt stellt gemäss § 26 der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (KV, SG 111.100) für seine Einwohnerinnen und Einwohner die medizinische Versorgung sicher. Der Kanton betreibt gemäss § 27 Abs. 1 KV öffentliche Spitäler und Kliniken und strebt kantonsübergreifende Trägerschaften an.

Der Kanton Basel-Landschaft gewährleistet gemäss Spitalversorgungsgesetz (SGS 931) eine bedarfsgerechte, zweckmässige und wirtschaftliche Spitalversorgung für die Kantons-einwohnerinnen und Kantonseinwohner. Der Kanton erfüllt diese Aufgabe gemäss [Spitalge-  
setz](#) (SGS 930) unter anderem durch den Betrieb kantonalen Spitäler der Akutmedizin und der Psychiatrie sowie des UKBB.

Status / Stossrichtung: Die paritätische Beteiligung der Trägerkantone Basel-Stadt und Ba-  
sel-Landschaft am UKBB sowie deren paritätische Ausgestaltung sind langfristiger Natur. Eine Beteiligung weiterer Kantone am UKBB oder Teilen davon sowie vermehrte Kooperatio-  
nen sind anzustreben.

## 3. Strategische Vorgaben für das Universitätskinderspital beider Basel

### 3.1 Unternehmerische Ziele

Das UKBB

- sichert mit einem hochstehenden medizinischen Angebot die kantonale kinder- und ju-  
gendmedizinische Gesundheitsversorgung im Rahmen der Leistungsaufträge gemäss  
dem KVG und dient ebenfalls der regionalen und überregionalen Gesundheitsversorgung;
- erfüllt als Basisziel die Leistungsaufträge für die Spitalversorgung (LA) bzw. die Leistungs-  
vereinbarungen zum Leistungsauftrag für die Spitalversorgung (LV), der Lehre und For-  
schung sowie der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Trägerkantone;
- positioniert sich als anerkanntes regionales und überregionales kinder- und jugendmedizi-  
nisches Zentrumsspital in der spezialisierten Medizin, welches die Versorgung der Patien-  
tinnen und Patienten der Trägerkantone gewährleistet und auch ausserkantonalen und  
internationalen Patientinnen und Patienten offen steht;
- stellt die 24-Stunden Notfallversorgung für Kinder und Jugendliche der Trägerkantone si-  
cher und dient darüber hinaus der 24-Stunden Notfallversorgung der Region;
- strebt im Bereich der hochspezialisierten Medizin, im Rahmen der IVHSM, eine national  
führende Rolle an; es schärft hierzu durch strategische Schwerpunktbildung sein Profil  
nachhaltig und steigert dadurch seine Wettbewerbsfähigkeit; es stimmt sich dazu mit den  
anderen (Universitäts-) Spitälern und Kliniken der Region ab;
- pflegt im Rahmen seiner unternehmerischen Ziele ein starkes Netzwerk an Partnerschaf-  
ten bzw. Kooperationen mit anderen Leistungserbringern und Partnern im Gesundheits-  
wesen, wo dies zur Verbesserung der Behandlungsqualität sowie zur Stärkung der Wett-  
bewerbsposition beiträgt.

### 3.2 Ziele zur Leistungserbringung und Aufgabenerfüllung

Das UKBB

- erbringt eine patientenorientierte medizinische Behandlung und pflegerische Betreuung,  
welche auf die Verbesserung der Lebensqualität ausgerichtet sind;

- erbringt den Patientinnen und Patienten eine ihrem Zustand angemessene Behandlung, Betreuung, Pflege und Begleitung insbesondere eine grösstmögliche Linderung ihrer Leiden und Schmerzen;
- pflegt eine aktive Zusammenarbeit mit vor- und nachgelagerten Leistungserbringern und gewährleistet dadurch einen optimalen Behandlungspfad im Sinne der integrierten wohnortnahen Versorgung;
- strebt aus Sicht der Patientinnen und Patienten und des Spitals eine positive Ergebnisqualität an, unter Berücksichtigung von Notwendigkeit, Sinnhaftigkeit und Nützlichkeit der Behandlungen;
- strebt eine Leistungserbringung mit schlanken Prozessen, nach dem aktuellen Stand der Medizin und unter Berücksichtigung modernster Hilfsmittel/Technologien (ICT, Digitalisierung, Telemedizin etc.) an; fördert die Verlagerung von stationären Leistungen in den ambulanten Bereich, richtet seine ambulanten Dienstleistungen entlang den Anforderungen einer zunehmend ambulanten Medizin aus und erbringt diese effizient und in hochstehender Qualität in den dafür bestgeeigneten Infrastruktursettings.
- treibt die Digitalisierung und Innovation in seinem Betrieb zu Gunsten der Gesundheitsversorgung der Patientinnen und Patienten der Trägerkantone und der Region Nordwestschweiz aktiv voran;
- ermöglicht die Spitalseelsorge.

### 3.3 Ziele zur Hochschulmedizin

Das UKBB

- trägt zur Innovationskraft und Ausbildungsqualität der universitären Medizin bei und gehört zu den führenden universitär-kindermedizinischen Zentren der Schweiz;
- leistet als Lehr- und Forschungsstätte aktiv einen Beitrag an die universitär-medizinische Ausstrahlung der Region, insbesondere im Bereich Life Sciences, und trägt zur diesbezüglichen Vernetzung zwischen der Universität Basel, weiteren Hochschulen und Forschungsinstitutionen sowie der Industrie bei;
- berücksichtigt in seiner Unternehmensstrategie die Strategie der Universität Basel (Medizinische Fakultät) und weiterer Hochschulen, insbesondere der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ) und der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), sowie weiterer Partner aus Wissenschaft und Industrie; es vereinbart entsprechend die Schwerpunkte in der translationalen und klinischen Life Sciences-Forschung und positioniert sich national und international mit seinen Schwerpunkten.

### 3.4 Finanzielle Ziele

Das UKBB

- stellt seine Selbständigkeit und die Werthaltigkeit seines Vermögens sowie das langfristige Überleben wie auch die Kapital- und Kreditmarktfähigkeit aus eigener Kraft sicher und setzt seine Mittel entsprechend ein; dazu strebt es eine EBITDA(R)-Marge von 10% an;
- verfügt über ein angemessenes Eigenkapital, wobei die Eigenkapitalquote im Durchschnitt über vier Jahre mindestens ein Drittel der Bilanzsumme betragen soll;
- arbeitet im Sozialversicherungsbereich bzw. Grundversicherungsbereich (KVG, UVG, IV, Militär-Versicherung) auf eine ausgeglichene Rechnung hin;
- konsultiert bei Investitionsvorhaben mit einem geplanten Wert von über 10% des Eigenkapitals die Eignervertretungen und legt u.a. dar, inwiefern die Zielerreichung der Eignerstrategie durch das Vorhaben unterstützt wird, wie das Vorhaben die Gesundheitsversorgung verbessert und wie die Tragbarkeit des Vorhabens sichergestellt wird.

Der jährliche Bilanzgewinn ist grundsätzlich immer in dem Umfang den Gewinnreserven zuzuweisen, dass eine Reservenquote von 20% im Verhältnis zum Dotationskapital eingehalten wird. Über die Verwendung eines darüber hinausgehenden Gewinns entscheiden die Regierungen der Trägerkantone insbesondere mit Blick auf bestehende Verpflichtungen und die künftigen Aussichten des UKBB.

### 3.5 Ziele zur Personalpolitik

Das UKBB

- verfolgt eine fortschrittliche und sozialverantwortliche Personalpolitik;
- stellt durch die Personalpolitik sicher, dass die hohe Fachkompetenz, die zur Erfüllung der Aufgaben nötig ist, geschaffen und nachhaltig erhalten wird;
- schafft mit seinem Führungsstil, der Personalentwicklung und der internen Kommunikation Vertrauen bei den Mitarbeitenden und gewährleistet damit seine Attraktivität als Arbeitgeber am Arbeitsmarkt;
- engagiert sich aktiv in der akademischen und nicht-akademischen Berufs-, Weiter- und Fortbildung und stellt entsprechende Aus-, Weiter- und Fortbildungsplätze bereit;
- fördert die interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit;
- fördert die tatsächliche Gleichstellung aller Mitarbeitenden, für gleichwertige Arbeit wird der gleiche Lohn bezahlt. Das UKBB überprüft periodisch die Lohngleichheit nach den Vorgaben des Lohngleichheitsdialogs, die Lohngleichheit gilt als eingehalten, wenn der Logib-Wert niedriger als die methodische Unsicherheitsschwelle von 5 Prozent liegt. Der Verwaltungsrat strebt im Rahmen seiner Wahlbefugnis an, dass in der Spitalleitung Frauen und Männer mindestens zu je einem Drittel vertreten sind; massgebend sind dabei jedoch die für die Stelle erforderlichen Qualifikationen;
- pflegt mit den für das Spital relevanten Personalvertretungen einen sozialpartnerschaftlichen Austausch;
- ermöglicht es Mitarbeitenden, Missstände an eine unabhängige, interne Meldestelle, auch anonym, zu melden; der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten.

### 3.6 Kooperationen, Beteiligungen und Veräusserungen

Das UKBB

- kann Beteiligungen oder Kooperationen eingehen und Allianzen schliessen, sofern diese konform sind mit den übergeordneten Zielen;
- kann selber Beteiligungen erwerben, sofern der Transaktionswert 10% des Eigenkapitals jeweils nicht überschreitet; ansonsten bedarf es der Zustimmung der Regierungen der Trägerkantone;
- kann selber Aktiven auf Dritte übertragen oder Aktiven an Dritte verpfänden, an denen es mehrheitlich beteiligt ist;
- kann selber Aktiven auf Dritte übertragen oder Aktiven an Dritte verpfänden, an denen es nicht mehrheitlich beteiligt ist, sofern der Transaktionswert 10% des Eigenkapitals jeweils nicht überschreitet; ansonsten bedarf es der Zustimmung der Regierungen der Trägerkantone;
- gewährleistet eine dauernde und enge Führung und Steuerung der Beteiligungen (Beteiligungscontrolling).

Auslagerungen an privatrechtliche Unternehmen bedürfen gemäss § 13 des Staatsvertrages der Genehmigung durch die Regierungen der Trägerkantone.

### 3.7 Infrastruktur, Umwelt- und Energieziele

Das UKBB

- stellt sicher, dass seine Infrastruktur den zukünftigen Bedürfnissen der Gesundheitsversorgung und der Patientinnen und Patienten entspricht, bei Neubauten und Sanierungen flexibel/modular veränderbar ist und insbesondere
  - patientenorientierte und effiziente Betriebsabläufe ermöglicht,
  - eine angemessene Qualität aufweist;
- erhält, erneuert und betreibt seine Infrastruktur aus eigener Kraft nachhaltig;
- führt eine Investitionsplanung, die mittel- und langfristig Aufschluss über die geplante Entwicklung der Infrastruktur und deren Finanzierung inkl. Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung gibt;
- hält sich im Rahmen seiner unternehmerischen Gesellschaftsverantwortung an Nachhaltigkeitsstandards, insbesondere bezüglich der Energieeffizienz;
- verfügt über ein betriebliches Umwelt- und Mobilitätsmanagement;
- ist bestrebt, dass Mitarbeitende bei Dienstreisen die Öffentlichen Verkehrsmittel benützen. Die Nutzung des Flugzeugs soll nur dann erfolgen, wenn das Reiseziel ausserhalb eines Radius von 1'000 Kilometern von Basel-Stadt liegt. Ausnahmen von dieser Regelung sind unter Berücksichtigung der unternehmerischen Aspekte restriktiv zu bewilligen.

### 3.8 Risikomanagement

Das UKBB

- verfolgt eine umsichtige Risikopolitik mit dem Ziel der Risikominimierung für die Trägerkantone;
- betreibt ein angemessenes und systematisches Risikomanagement;
- betreibt ein geeignetes und angemessenes internes Kontrollsystem (IKS), welches der Grösse, der Komplexität und dem Risikoprofil des Unternehmens entspricht.

## 4. Vorgaben zur Führung/Steuerung

### 4.1 Oberaufsicht durch die Parlamente der Trägerkantone

Die Oberaufsicht über das UKBB erfolgt gemäss den Bestimmungen des [§ 11](#) des Staatsvertrages UKBB durch die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission der beiden Trägerkantone. Es wird mindestens einmal pro Jahr ein direkter Austausch zwischen IGPK, VR und Eignervertretern gepflegt.

Die IGPK UKBB oder weitere Kommissionen der Parlamente der Trägerkantone wenden sich für formelle Aufträge und Anfragen betreffend das UKBB (z.B. Fragen zur Jahresrechnung und Vorkommnissen) an die Regierungsräte der Trägerkantone.

### 4.2 Aufsicht durch die Regierungsräte/Eignerververtretungen

Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft nehmen gemeinsam die Eignerinteressen gegenüber dem UKBB wahr.

Die Vertretung der Eignerinteressen gegenüber dem UKBB im Auftrag der Regierungen der Trägerkantone

- wird für den Kanton Basel-Stadt durch das Gesundheitsdepartement (GD) wahrgenommen, innerhalb des GD durch die Stabsstelle Gesundheitsbeteiligungen und Finanzen (GBF);
- wird für den Kanton Basel-Landschaft durch die Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion (VGD) wahrgenommen, innerhalb der VGD durch das Generalsekretariat.

Das UKBB kann direkte Beziehungen zu Dienststellen der kantonalen Verwaltungen pflegen. Es informiert dabei die Eignervertretungen über die wesentlichsten dieser Beziehungen.

### **4.3 Aufsicht durch den Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat ist gemäss dem Staatsvertrag UKBB das oberste Führungsorgan des UKBB. Er ist verantwortlich für die Aufsicht über die Spitalleitung.

### **4.4 Revisionsstelle**

Für das UKBB muss als Revisionsstelle ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (SR 212.302) bezeichnet werden.

Bei der vorgeschriebenen ordentlichen Revision darf gemäss OR die Person, welche die Revision leitet, das Mandat längstens während sieben Jahren ausführen. Sie darf das gleiche Mandat erst nach einem Unterbruch von drei Jahren wieder aufnehmen.

Das Revisionsmandat sollte spätestens nach acht Jahren neu vergeben werden.

### **4.5 Rechnungslegung und Beschaffung**

Als Rechnungslegungsstandard gemäss § 18 des Staatsvertrages UKBB kommen die Fachempfehlungen der Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) zur Anwendung.

Bezüglich der konsolidierten Rechnung des Kantons BS sind die Bestimmungen des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltgesetz, SG 610.100) massgebend. Das UKBB stellt dem Kanton BS die dazu benötigten Informationen zur Verfügung.

Das UKBB unterliegt dem Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Beschaffungsgesetz) des Kantons Basel-Stadt.

## **5. Vorgaben zum Berichtswesen und Informationswesen**

Die Eignervertretungen gemäss Kapitel 4.2 erhalten seitens des UKBB folgende Informationen zum jeweils diesbezüglich definierten Zeitpunkt:

- a) Quartals- und Halbjahresabschluss UKBB innerhalb von 60 Tagen ab Ende eines jeden Quartals oder des Halbjahres;
- b) Lagebericht und Konzernrechnung (sofern erforderlich), Berichterstattung zur Corporate Governance inklusive Auskunft über die Durchführung der Selbstevaluation des Verwaltungsrates sowie Jahresrechnung des UKBB innerhalb von 90 Tagen ab Ende eines jeden Geschäftsjahrs;

- c) Beteiligungsreport (sofern erforderlich) für Mehrheitsbeteiligungen der Gesellschaft, welche voll konsolidiert werden sowie wesentliche Joint-Ventures und Minderheitsbeteiligungen, welche via Equity-Methode konsolidiert werden (gemäss Konsolidierungskreis Anhang Konzernrechnung) innerhalb von 90 Tagen ab Ende eines jeden Geschäftsjahres;
- d) Bericht zur Umsetzung der Eignerstrategie innerhalb von 90 Tagen summarisch und innerhalb von 120 Tagen vollständig ab Ende eines jeden Geschäftsjahres;
- e) strategische und finanzielle Risiken im Rahmen der Berichterstattung zur Umsetzung der Eignerstrategie innerhalb von 90 Tagen ab Ende eines jeden Geschäftsjahres sowie unverzüglich bei besonderen Vorkommnissen;
- f) aktuell gültige Unternehmensstrategie, aktuelle nachgeführte Mittelfristplanung inklusive nachgeführte 10-Jahres-Investitionsplanung zum strategischen Austausch mit den Eignervertretungen;
- g) das Budget für das nächste Geschäftsjahr, jeweils mit Erläuterungen bis Ende eines jeden Geschäftsjahres;
- h) frühzeitige Information über Vorkommnisse von grosser politischer Tragweite und vorgängig alle öffentlichen Mitteilungen;
- i) jegliche Informationen, welche zur Erfüllung gesetzlicher oder amtlicher Anforderungen durch die Vertreter der Eignerinteressen von Basel-Landschaft und Basel-Stadt nötig sind, jeweils unverzüglich nach Beantragung der entsprechenden Information;
- j) zusätzliche Informationen zu besonderen Geschäften, soweit dies zur Einschätzung der Unternehmensrisiken notwendig ist, jeweils unverzüglich auf Anfrage der Vertretungen der Eignerinteressen.

Das UKBB konsultiert die Eignervertretungen in Fällen, bei denen die Interessen des UKBB mit den politischen Interessen der Regierungen der Trägerkantone in Konflikt geraten könnten oder in denen die Durchsetzung der Interessen des UKBB zu politischen Reaktionen führen könnte.

Die Vertretungen der Eignerinteressen von Basel-Landschaft und Basel-Stadt informieren den Verwaltungsrat der Gesellschaft umgehend über die in der von ihr vertretenen Kantonsregierung behandelten für die Gesellschaft relevanten Themen und Rahmenbedingungen (z.B. anstehende Gesetzesänderungen) und teilt dem Verwaltungsrat umgehend entsprechende Entscheidungen der Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft mit.

Die Vertretungen der Eignerinteressen von Basel-Landschaft und Basel-Stadt und eine Delegation des Verwaltungsrates pflegen in der Regel dreimal pro Jahr sowie bei besonderem Bedarf einen direkten Austausch, insbesondere über das Jahresergebnis, das Halbjahresergebnis und die strategische Ausrichtung des UKBB.

Die Vergütungen an die Mitglieder des strategischen Führungsorgans werden im Geschäftsbericht pro Verwaltungsratsmitglied offengelegt.

Die Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung werden als Gesamtsumme im Geschäftsbericht offengelegt.

## **6. Schlussbestimmungen**

Die Eignerstrategie tritt per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt diejenige vom 19. November 2019.

Die Eignerstrategie für das UKBB ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt. Sie wird nach Bedarf sowie regelmässig alle vier Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

Die Regierungen der Trägerkantone legen durch gleichlautende Beschlüsse die angepasste gemeinsame Eignerstrategie fest und veröffentlichen diese nach Massgabe der jeweils geltenden kantonalen rechtlichen Grundlagen.

Basel / Liestal, 20. Dezember 2022